Bebauungsplan "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

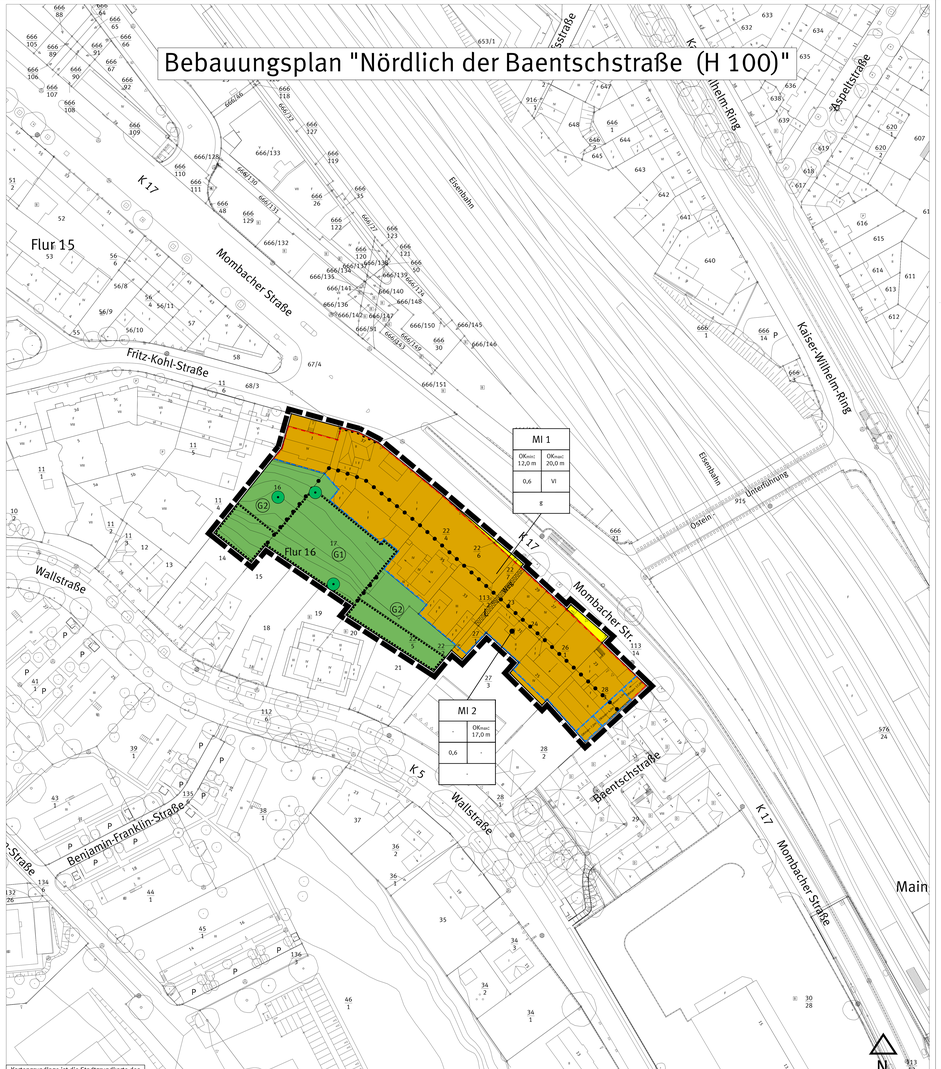

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 15.01.2020
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen
Füllschema der Nutzungsschablone

MI 1	Art der baulichen Nutzung
Max. Höhe baulicher und sonstiger Anlagen in Meter	max. Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter
Grundflächenzahl (GRZ)	Anzahl der Vollgeschosse
g	Bauweise

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Mischgebiet
(§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

0,6 Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

OKmax Maximale Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.1 BauNVO)

Baugrenze

Baulinie

g geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:

G1 Naturnaher Garten mit flächigem Gehölzbestand

G2 Naturnaher Garten

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

L Fläche mit Leitungsrecht

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und in Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Sonstige Darstellung

Bemassung

Katastergrundlage 1 : 1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

In den Mischgebieten "MI 1" und "MI 2" sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Die gemäß § 6 BauNVO zulässigen Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil der Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.2 Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben
(§ 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO)

In den festgesetzten Mischgebieten "MI 1" und "MI 2" gemäß § 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke außer in großen Gebinden
- Drogerieprodukte und Kosmetikartikel
- Sanitätswaren, Pharmazie
- Bücher und Zeitschriften
- Papier und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Büromaschinen),
- Haushaltswaren, Glas, Geschirr, Porzellan
- Bekleidung Lederwaren, Schuhe
- Baby- und Kinderartikel
- Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör)
- TV, Hifi- und Unterhaltungselektronik
- Ton- und Bildträger
- Foto, Video, Optik
- Elektroartikel (außer Bau- und Installationsmaterial)
- Elektrogeräte (außer Elektrowerkzeuge)
- Nähmaschinen
- Uhren und Schmuck
- Instrumente und Musikalien
- Campingartikel (außer Großzelte)
- Spielwaren, Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe, Badebekleidung und -artikel außer
  - Sportgroßgeräte generell,
  - Geräte, Funktionsartikel und Funktionsbekleidung, die ausschließlich zur Ausübung einer der folgenden spezifischen Sportarten dienen:
    - Golf
    - Motorradfahren
    - Reiten
    - Fechten
    - Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln
    - Tauchen
    - Motor- und Segelflug (nicht Modellflug)
  - Drachenflieger, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Ballonfahren
- Waffen, Jagdbedarf (außer Großteile)
- Kunst und Antiquitäten (außer Möbel)
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- Textilien, heimtextilien
- Geschenkartikel, Basteltartikel und Kunstgewerbe
- Schnittblumen

In Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind diese aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente als branchenübliche Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von bis zu 5 % des Gesamtverkaufsbereiches zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.3.1 Höhenbegrenzung

Höhenbegrenzt zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten zulässigen Mindestoberkanten und maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an der Hinterkante Gehweg in der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die das Grundstück erschließende Verkehrsfläche.

Bei Gruppierung von baulichen und sonstigen Anlagen ist diese Regelung für jede einzelne bauliche oder sonstige Anlage gesondert anzuwenden.

1.3.2 Überschreiten der zulässigen Oberkanten baulicher und sonstiger Anlagen

Durch Treppenaufgänge, technische Anlagen und Dachaufbauten (z. B. Fahrstuhlanlagen, Solaranlagen, Klimageräte) können die festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ausnahmsweise und soweit funktional erforderlich um maximal 3,00 m überschritten werden.

1.4 Bauweise, überbaubaren Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.4.1

In der durch Planeintrag festgesetzten geschlossenen Bauweise "g" sind die Gebäude innerhalb der Bauflenster in geschlossener Bauweise ohne seitlichen Grenzabstände zu errichten.

Ausnahmsweise darf auf dem Grundstück "Mombacher Straße 33" (Flur 16, Flurstücksnummer 22/5) für die Einhaltung der geschlossenen Bauweise anstelle einer Gebäudewand auch eine Grundstücksmauer, sonstige bauliche Anlage an der festgesetzten Baulinie errichtet werden.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)

1.5.1 Stellplätze und Garagen

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO darstellen, sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Geförderter Wohnungsbau
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als zehn Wohneinheiten sind 25 % der neu entstehenden Wohneinheiten so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

1.7 Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.7.1 Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten privaten Grünfläche "G 1" mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Garten mit flächigem Gehölzbestand" sind bauliche und sonstige Anlagen sowie Ablagerungen jeglicher Art unzulässig. Der naturnahe Charakter der Grünflächen ist dauerhaft zu erhalten.

1.7.2 Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten privaten Grünflächen "G 2" mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Gärten" sind bauliche und sonstige Anlagen für die Garten- und Freizeitnutzung ausnahmsweise auf bis zu maximal 10 % der Fläche zulässig.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Bei allen Neu- und Umbauten sowie Erweiterungen sind die Versiegelungsgrade anzustreben. Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten soweit andere gestalterische Belange nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise wie z. B. Rasenfugenpflaster oder offenporigem Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

1.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das durch Planeintrag festgesetzte Leitungsrecht "L" innerhalb der festgesetzten Flächen "MI 1" und "MI 2" ergeht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zur Verlegung und Wartung von Leitungen.

1.10 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.10.1 Erhaltungsgebot

Auf den durch Planeintrag festgesetzten Erhaltungsflächen sind die vorhandenen Gehölze (Bäume und Sträucher) und Grünstrukturen dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und zu erhalten. Die Fläche ist fachgerecht zu pflegen.

Bei Verlust und nutzerbedingter Abgängigkeit von Bäumen sind diese durch standortgerechte und vorrangig heimische Bäume 1. und 2. Ordnung (mit einem Stammumfang von mindestens 20 / 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe) gemäß der Pflanzenverwendungsliste zu ersetzen. Von den Standorten für die Ersatzpflanzungen kann in geringfügigen Umfang abgewichen werden.

Der Verlust von Sträuchern ist durch standortgerechte und vorrangig heimische Nachpflanzungen (mit Containerballen, zu zweireihigen, auf Mindestlöhe 60-80 cm) gemäß der Pflanzenverwendungsliste zu ersetzen.

1.10.2 Erhalt von Bäumen

Die bestehenden Bäume an den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und zu erhalten. Durch standortgerechte, heimische Bäume 1. und 2. Ordnung (mit einem Stammumfang von mindestens 20 / 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe) mit Gut und Stelle gemäß der Pflanzenverwendungsliste zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume dürfen nicht geschädigt oder beseitigt werden. Im Einzelnen sind hierzu alle Aufschüttungen, Pflasterungen, Versiegelung und Bodenverdichtung untersagt.

1.10.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Dachfläche sinnschließlich Dachüberstandmaß ab 15 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus standortgerechten Gräsern und einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

Bei Nutzung, bzw. der Installation von Anlagen für Solarthemie und Photovoltaikanlagen sind die Dachneigungen bis 20° mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.

Ausnahmen Dachterrassen, vergleste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

Ausnahmsweise kann von der Dachbegrünungspflicht abgewichen werden, wenn pro 3 qm nicht nachgewiesener extensiver Dachbegrünung zusätzlich 1 qm mit standortgerechten Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Pflanzung ist zusätzlich zur Grundstückbepflanzung gemäß Nr. 1.10.8 auszuführen.

1.10.4 Fassadenbegrünung

Für- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen und zusammenhängende Teilflächen von Wand- oder Fassadenflächen mit Tür-und / oder Fensteröffnungen ab einer Größe von 20 qm, sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusammenhängende Teilflächen sind Wand- und Fassadenflächen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m beträgt und die über keine Fensteröffnungen oder herstellbaren Bodenanschluss verfügen.

Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.10.5 Begrünung von Tiefgaragen und unterbauten Flächen (Keller)

Decken von unterbauten Flächen (Tiefgaragen etc.), die nicht mit Gebäuden, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen, zu begrünen und als Vegetationsfläche anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

Rasen/ niedrige Bepflanzungen	40 cm
hochwachsende Sträucher ohne Baume 2. und 3. Ordnung:	100 cm
Bäume 1. Ordnung:	150 cm

1.10.6 Stellplätze

Ab einer Mindestzahl von 2 ebenerdigen nicht überbauten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind je angefangene 4 Stellplätze mit mindestens einem Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang 18/20 gemessen in 1m Höhe) zu überstellen bzw. ist einer den Stellplätzen in räumlicher Nähe zuzuordnen. Im Bereich der Stellplätze mit Laubbäumen dieses können dabei angerechnet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe und mind. 2m Durchmesserdurchmesser herzustellen.

Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. Befahren zu schützen und dauerhaft zu begrünen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Es wird die Verwendung von Arten gemäß der Pflanzenverschlagsliste empfohlen.

1.10.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen einzugrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es wird die Verwendung der Arten gemäß der Pflanzenverschlagsliste empfohlen.

1.10.8 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die Grundstücksflächen dürfen baulich Grundstücke die festgesetzten Mischgebiete sind zu mindestens 20 % vollständig zu begrünen und dauerhaft als begrünte Fläche zu erhalten. Die Anlage und Kombination mit Schüttungen aus mineralischen Festoffen wie Kies, Schotter und ähnlichen Materialien auch in Verbindung mit Folien ist unzulässig.

Auf mindestens 20% dieser zu begrünenden Freiflächen sind vorrangig heimische, standortgerechte Gehölze (Sträucher, Bäume) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Ab 100 qm zu begrünender Grundstücksfläche ist je angefangene 100 qm der zu begrünenden Grundstücksfläche ein standortgerechter Baum 2. Ordnung (Stammumfang 18/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei einer zu begrünenden Grundstücksfläche von weniger als 100 qm ist ein standortgerechter Baum 3. Ordnung (Stammumfang 18/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe) oder ein Großstrauch (3x verpflanzt, Mindesthöhe 80-100 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Es wird die Verwendung der Arten aus der Pflanzenverschlagsliste empfohlen.

1.11 Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.11.1 Schutzbedürftige Räume von Wohnungen

Innerhalb der Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" sind Fenster schutzbedürftiger Räume in Wohnungen nach der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1: 2018-01), an der zur Straßenverkehrsfläche "Mombacher Straße" hin zugewandten Fassade unzulässig.

Hiervon kann für Räume, die eindeutig nicht zum Nachtschlaf genutzt werden können, ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

1. aufgrund einer tatsächlich vorhandenen Bebauungsstruktur (bauliche Anlagen) nachgewiesen werden kann, dass vor diesem Fenster am Tag (06:00-22:00 Uhr) ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von 64 dB(A) nicht überschritten wird,
2. der schutzbedürftige Raum auch über Fenster an einer Fassade mit einem Beurteilungspegel nicht mehr als 64 dB(A) tags belüftet werden kann,
3. vor nindestens einem Fenster des schutzbedürftigen Raumes durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte transparente Wintergärten, verglaste Ballkone Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass vor diesem Fenster am Tag (06:00-22:00 Uhr) ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von 60 dB(A) nicht überschritten wird. Ausnahmsweise kann auf diese Maßnahmen dann verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe zu dem betroffenen Fenster eine weitere Fenster derselben Wohneinheit vorhanden ist, dass von diesem Fenster ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von weniger als 54 dB(A) vorliegt.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nachzuweisen.

Innerhalb des Mischgebiets "MI 2" kann für Räume, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, ausnahmsweise abgewichen werden, wenn durch eine sowohl bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund tatsächlich vorhandener Bebauungsstrukturen an dieser Fassade in der Nacht ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von weniger als 54 dB(A) vorliegt.

Von der Festsetzung kann ausnahmsweise auch abgewichen werden, wenn die Anforderungen als Mindestgröße/ vergleste Loggien ausgeführt werden und hierdurch der Wert von 64 dB(A) tags und nachts gewährleistet wird.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nachzuweisen.

1.11.1.1 *Aufenthaltsräume*

Innerhalb der Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" sind Aufenthaltsräume, die an der an der Straßenverkehrsfläche "Mombacher Straße" hin zugewandten Fassade unzulässig.

Innerhalb des Mischgebiets "MI 2" kann Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund tatsächlich vorhandener Bebauungsstrukturen (bauliche Anlagen) an dieser Fassade an Tag und in der Nacht ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von weniger als 64 dB(A) vorliegt.

Von der Festsetzung kann ausnahmsweise auch abgewichen werden, wenn die Aufenthaltsräume als Wintergärten/ verglaste Loggien ausgeführt werden und hierdurch der Wert von 64 dB(A) tags und nachts gewährleistet wird.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nachzuweisen.

1.11.1.2 *Außenwohnbereiche*

Innerhalb der Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" sind Außenwohnbereiche, an der an der zur Straßenverkehrsfläche "Mombacher Straße" hin zugewandten Fassade unzulässig.

Innerhalb des Mischgebiets "MI 2" können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund tatsächlich vorhandener Bebauungsstrukturen (bauliche Anlagen) an dieser Fassade ein Tag und in der Nacht ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von weniger als 64 dB(A) vorliegt.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nachzuweisen.

1.11.2 Außenwohnbereiche

Innerhalb der Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" sind Außenwohnbereiche, an der an der zur Straßenverkehrsfläche "Mombacher Straße" hin zugewandten Fassade unzulässig.

Innerhalb des Mischgebiets "MI 2" können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund tatsächlich vorhandener Bebauungsstrukturen (bauliche Anlagen) an dieser Fassade ein Tag und in der Nacht ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von weniger als 64 dB(A) vorliegt.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nachzuweisen.

1.11.3 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Außenlärm

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1: 2018-01) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrslärms sind in den Themenkarten 1 und 2 dargestellt.

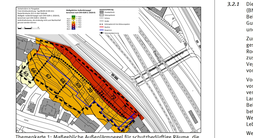

Themenkarte 1: Maßgebliche Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die eindeutig nicht zum Nachtschlaf genutzt werden können.

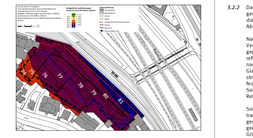

Themenkarte 2: Maßgebliche Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, z.B. Schlafräume, Kinderzimmer, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", Januar 2018 (DIN 4109-2: 2018-01) nachzuweisen. Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass insbesondere an gegenüber den Straßenverkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten geringere Lärmpegel durch eigenabschirmende maßgebliche Außenlärmpegel durch die Anordnungen an die Schallschutzmaßnahmen der Außenbauteile nicht überschritten werden. Dies ist durch entsprechend die Vorgaben der DIN 4109-1: 2018-01 zu reduzieren.

Soweit in relevantem Umfang Gewerbe- bzw. Anlagenlärm auf schutzwürdige Nutzungen einwirkt, ist dieser zusätzlich bei der Einstufung der maßgeblichen Außenlärmpegels in bauordnungsrechtlichen Verfahren sowie der Dimensionierung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nachzuweisen.

1.11.4 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Schutzbedürftige Räume, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, sind bautechnisch (z.B. durch fensternahbörige, schallgedämmte Lüftungen) so auszustatten, dass bei Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.10.3 ein ausreichender Mindestluftwechsel (Belüftung) gemäß der Anforderungen der Verordnung gültigen Fassung der DIN 1946-6: "Raumlufttechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen – Allgemeine Anforderungen an die Planung, Ausführung, Inbetriebnahme und Übergabe sowie Instandhaltung" (Entwurf gültige Fassung DIN 1946-6:2019-12) sichergestellt wird. Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass der schutzbedürftige Raum über ein Fenster verfügt, an dem der Beurteilungspegel einen Wert von 50 dB(A) einhält.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nachzuweisen.

1.11.5 Beleuchtung außerhalb von Gebäuden

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind im Freien ausschließlich geschlossene, warmweiß gefärbte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 3000 K, Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht zu verwenden.

Hinweis: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet.

2. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen
(§ 88 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachaufbauten

Dachaufbauten in Form von technischen Anlagen (z. B. Fahrstuhlanlagen, Solaranlagen, Klimageräte) sowie Treppenaufgänge dürfen max. 25% der Dachfläche in Anspruch nehmen und sind in Gruppen zusammenzufassen, vollständig einzuhausen und in einen Mindestabstand von 3,00 m von den Außenwänden der jeweiligen Gebäude zu errichten.

Die Errichtung von Anlagen für Solarthemie und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

2.2 Müllhonnenstandplätze

Müllhonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Boxen mit Rankgerüsten für Grünbepflanzung zu verkleiden. Ausnahmen sind aus Sicht und der Sonnenverschattung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen oder durch rankende Pflanzen einzugrünen. Es wird die Verwendung der Arten gemäß der Pflanzenverschlagsliste empfohlen.

2.3 Vorgärten

Die Nutzung von Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen ist unzulässig. Die Vorgartenflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten, Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze vollständig zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die flächige Anlage und Kombination mit Schüttungen aus mineralischen Festoffen wie Kies, Schotter und ähnlichen Materialien auch in Verbindung mit Folien ist unzulässig.

2.4 Werbeanlagen

2.4.1 Werbepylone und Werbetürme sind unzulässig.

2.4.2 In den festgesetzten Mischgebieten "MI 1" und "MI 2" sind Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Ebenbeschwerung) und Werbeanlagen an Fassaden der baulichen und sonstigen Anlagen, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, unzulässig.

2.4.3 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10%, der Wandfläche pro Gebäudeseite überdecken. Die maximal zulässige Größe gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche des Reliefen Rechtecks, welches die Werbeanlage umschreibt.

2.4.4 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufenden oder blinken dem Licht sowie Lauerwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3. Hinweise

3.1 Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Betriebswasser ist eine Genehmigung gemäß § 8 WHG erforderlich. Die Genehmigung ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regierung Rheinland-Pfalz (Ebaud) bis zu 50 m³ Befallsmenge und bis zu 3,00 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig, oder über flach angelegte Versickermulden auf den Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Untergrund zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Sickerschächte gemäß § 8 WHG ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3.2 Besonderer Artenschutz

3.2.1 Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Auf das Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen wird verwiesen. Die in Gutachten formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) sowie streng geschützter Arten (Reptilien) dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2./ 29.02. vorgenommen werden.

Vor Beginn aller Abriss-, Sanierungs- oder Baumaßnahmen sind in Gebäuden und Gebäudeteilen, die zum Abriss anstehen, Kontrollen auf Fledermäuse durchzuführen zu unternehmen. Die Bestimmungen des § 24 (2) Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind zu beachten. In diesen Bebauungsplan können besonders bröteode Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist zu dem ein Konzept zum Erhalt der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG benötigt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Ein- und Umwelbert der Stadt Mainz bietet gerne bei Artenschutzfragen.

3.2.2 Als Bestand stützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nistkästen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umwelbert der Stadt Mainz.

3.3 Besonderer Bauschutz

Im Falle geplanter Abriss-, Bau-oder Sanierungsmaßnahmen sind vor Planungsbeginn die Anwohner Bauherren Abbme als Bauausführungsfirmen für den Baumehalt sowie für erforderliche Schutzvorkehrungen im Stamm-, Kronen und Wurzelbereich insge. nach DIN 18920 flächen- sowie höhenmäßig exakt einzumessen. Die für die zu errichtenden Gebäude vorzusehenden Baugruben sollen einen Abstand von 2,00 m zum Kronentraufbereich einhalten. Während der Bauphase sind baumschützende Maßnahmen gemäß DIN 18920 im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich erforderlich.

3.4 Bodenschutz

In den als Mischgebiete ausgewiesenen Flächen der Grundstücke "Mombacher Straße 23- 35 und 37" wurden lokale Schadschiffelaufungen festgestellt, die hinsichtlich der Planung sensibler Nutzungen (z.B. Kindergrundflächen, Haus-/Nutzgarten bzw. Anbauflächen für Nahrungsmittel) zu berücksichtigen sind.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 100" können lokale Bodenverunreinigungen vorliegen, die mit den bisherigen Untersuchungen nicht festgestellt wurden. Daher ist bei Baugenehmigungsverfahren im räumlichen Geltungsbereich in der Regel die obere Bodenschutzbehörde zu beteiligen und bei Eingriffen in den Boden eine gutachterliche Begleitung durch einen im fachgebiet "Altlasten" tätigen Sachverständigen vorzunehmen (Überwachung und Dokumentation durch einen Fachgutachter).

Dies gilt auch für Nutzungsänderungen, Umbau- oder Rückbaumaßnahmen. Treten im Zuge der Maßnahmen bislang nicht bekannte Bodenkontaminationen auf, ist die zuständige obere Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen und weit ihr die erforderlichen Maßnahmen z